

Bekanntmachung

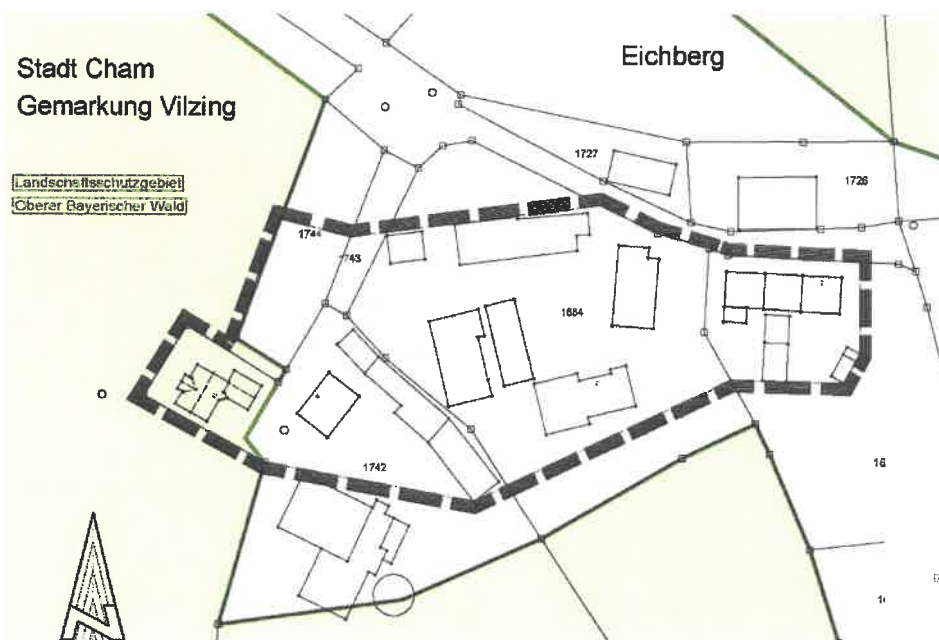
Vollzug der Baugesetze:

Erlass einer Außenbereichssatzung für den Bereich „Eichberg“ nach § 35 Abs. 6 BauGB;
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Außenbereichssatzung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat Cham hat in der Sitzung vom 07.05.2025 die Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Im Zuge der weiteren Genehmigungsverfahren ist es sinnvoll, die städtebauliche Entwicklung im Bereich „Eichberg“ zu ordnen und einer weiteren Zersplitterung entgegenzuwirken. Es ist bereits eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden und letztendlich sollen durch die Außenbereichssatzung nur die Lücken zwischen der vorhandenen bzw. bereits absehbaren Bebauung geschlossen werden.

Der Planungsumgriff umfasst die Grundstücke Flst.Nrn. 1684 (Teilfläche), 1688 (Teilfläche), 1742 (Teilfläche), 1743 (Teilfläche) und 1744 (Teilfläche) der Gemarkung Vilzing. Maßgebend ist die Abgrenzung des Geltungsbereichs im Lageplan M=1:1000. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Satzungsentwurf mit Begründung des Ingenieurbüro Brandl & Preischl GmbH & Co. KG, Cham, in der Fassung vom 22.07.2025, liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

Donnerstag, 09.10.2025 bis einschließlich Dienstag, 11.11.2025

im Rathaus Cham, Bauverwaltung - Zimmer Nr. 203 - Marktplatz 2, 93413 Cham, während der allgemeinen Dienststunden (montags bis mittwochs von 07.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 07.30 bis 13.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr, freitags von 07.30 bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zugleich können die Planunterlagen im Internet über die Homepage der Stadt Cham unter der Adresse www.cham.de (Menüpunkte Rathaus & Service, Bauleitplanung, Öffentliche Auslegungen digitaler Planwerke) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der vorgenannten Dienststunden zur Niederschrift in der Bauverwaltung der Stadt Cham, Zimmer 203, abgeben.

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufstellung der Außenbereichssatzung nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Cham, 29.09.2025

Stadt Cham



Martin Stoiber
Erster Bürgermeister



Amtstafel Rathaus Cham:

angeschlagen:	01.10.2025
abgenommen:	12.11.2025

Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher:	Stadt Cham
Anschrift:	Marktplatz 2, 93413 Cham
Telefonnummer:	09971/8579-0

1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher:	Datenschutzbeauftragter
Anschrift:	Marktplatz 2, 93413 Cham
E-Mail-Adresse:	datenschutz@cham.de
Telefonnummer:	09971/8579-124

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens „**Erlass einer Außenbereichssatzung für den Bereich „Eichberg“ nach § 35 Abs. 6 BauGB**“.

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3-4c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

4. Empfänger

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Stadtrat zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstr. 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.

Amtstafel Rathaus Cham:

angeschlagen:	01.10.2025
abgenommen:	12.11.2025